

4. Fassung der Satzung der Fachschaft Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Der Fachschaftsrat der Fachschaft Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier hat die folgende Satzung der Fachschaft Informatik zur Urabstimmung vorgelegt.

Die Fachschaft in der Urabstimmung hat am 14. Dezember 2007 die vorgeschlagene Satzung angenommen.

1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§1 Die folgenden an der Universität eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Informatik:

1. die Studierenden des Diplomstudiengangs Informatik im Hauptfach
2. die Studierenden des Bachelorstudiengangs Informatik
3. die Studierenden des Masterstudiengangs Informatik
4. die Promotionsstudierenden der Informatik

§2 Die Fachschaft Informatik handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.

§3 Rechte der einzelnen Studierenden

1. Jede(r) Angehörige der Fachschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von der Fachschaft gehört zu werden.
2. Jede(r) Angehörige der Fachschaft hat das Recht in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
3. Jede(r) Angehörige der Fachschaft hat Stimmrecht bei den Wahlen und Abstimmungen der Fachschaft

2 Aufgaben der Fachschaft

§4 Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.

§5 Sie erhebt Anspruch auf eine angemessene Beteiligung an der Verwaltung des Fachbereichs und der Universität.

§6 Den Organen der Fachschaft obliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Rechte und Forderungen der Studierenden der Fachschaft im Hochschulbereich, sowie der allgemeinen Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen,

die die Studierenden als Angehörige der Hochschule betreffen, Beschlüsse zu fassen und Forderungen zu stellen.

2. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Vertreter in den Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs und der Hochschule.
3. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen, weiblichen und behinderten Studierenden der Fachschaft Informatik.
4. Die Beratung und Unterstützung der Studierenden in Angelegenheiten des Studiums.
5. Die Förderung studentischer Interessen u. a. auf sportlichen und kulturellen Gebieten.

3 Organe der Fachschaft

§7 Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaft in der Urabstimmung
2. die Vollversammlung der Fachschaft
3. der Fachschaftsrat.

4 Urabstimmung der Fachschaft

§8 In der Urabstimmung übt die Fachschaft ihre oberste beschließende und kontrollierende Funktion aus. Das Ergebnis ist für alle Organe der Fachschaft bindend. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

§9 Modus der Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung findet auf Antrag des Fachschaftsrates und/oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Angehörigen der Fachschaft statt.
2. Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Fachschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.
3. Der Fachschaftsrat führt in Zusammenarbeit mit einem von der Vollversammlung bestimmten Wahlausschuss die Urabstimmung durch.
4. Die Urabstimmung findet frühestens eine Woche und spätestens zwei Wochen nach einer vorangehenden Vollversammlung an mindestens 3 aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt.
5. Die Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit einberufen werden.
6. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich, geheim und gleich, gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung.
7. Ein Antrag gilt als verbindlich angenommen, wenn die Mehrheit der Urabstimmung den Antrag annimmt. Dazu müssen jedoch mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten gemäß §3, Absatz 3, an der Abstimmung teilnehmen.

5 Fachschaftsvollversammlung

§10 Der Fachschaftsrat muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Dabei ist vom Fachschaftsrat ein Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§11 Eine Vollversammlung muss einberufen werden:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Angehörigen der Fachschaft

3. vor einer Urabstimmung der Fachschaft gem. §9, Abs. 2

§12 Antrags- und stimmberechtigt sind alle Studierenden gem §1.

§13 Die Vollversammlung hat das Recht mit einfacher Mehrheit dem Fachschaftsrat Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

§14 Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Vollversammlung gefasst werden, an der mindestens 10 Prozent der Studierenden teilnehmen, sind für die Organe der Fachschaft bindend. Gegenstand von Beschlüssen einer Vollversammlung können nicht sein:

- a. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
- b. Änderungen dieser Satzung.

§15 Eine Entlastung des Kassenwartes und / oder des gesamten Fachschaftsrates ist durch die Mehrheit der Anwesenden der Vollversammlung möglich. Der Vollversammlung muss eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorausgehen, die keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind.

§16 Einberufung der Vollversammlung

1. Eine Vollversammlung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung öffentlich einberufen werden.
2. Die nach §11 beantragte Vollversammlung ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat von diesem einzuberufen.
3. Einberufung und Leitung obliegt dem Sprecher des Fachschaftsrates.

6 Der Fachschaftsrat

§17

1. Der Fachschaftsrat umfasst mindestens 7 und höchstens 10 Mitglieder.
2. Der Fachschaftsrat ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er wird jährlich neu gewählt.
3. Alle Sitzungen sind öffentlich. Jedes Mitglied der Fachschaft hat Antrags- und Rede-recht. Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind die Themen Haushalt, Finanzen sowie Personalfragen, die Mitglieder des Fachschaftsrates betreffen.
4. Dem Fachschaftsrat steht ein(e) Sprecher(in) vor. Diese(r) vertritt den FSR rechtsver-bindlich in allen Angelegenheiten nach außen. Er/Sie wird durch eine(n) Vertreter(in) unterstützt.
5. Der Sprecher und sein Vertreter werden in der konstituierenden Sitzung (Wahlordnung, §8) mit 2/3-Mehrheit durch den FSR gewählt.
6. Die Sitzungsleitung und die ordentliche Einladung zur Sitzung obliegen dem/der Spre-cher(in).

§18 Die Einzelheiten der Wahl des Fachschaftsrates regelt die Wahlordnung.

§19 Der Fachschaftsrat hat zusätzlich zu den in §6 genannten Aufgaben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beschlussfassung über Haushalts- und Finanzangelegenheiten

2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§20 Mitglieder scheiden aus dem Fachschaftsrat aus

1. auf eigenen Antrag
2. Exmatrikulation oder Fachwechsel in ein nicht unter §1 aufgeführtes Fach.
3. Abwahl durch die Fachschaft auf einer auf Antrag gemäß §11 einberufenen Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Dazu müssen jedoch 25% der Wahlberechtigten anwesend sein.
4. Abwahl durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Fachschaftsrats, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten, die ihm in der konstituierenden Sitzung aufgetragen wurden, in erheblichem Maße nicht nachgekommen ist und bei mehr als 5 aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt gefehlt hat. Der Abwahl muss eine schriftliche Ermahnung vorausgehen. Wird diese nicht innerhalb von 2 Wochen beantwortet und die Abwesenheit plausibel erklärt, so darf der Sprecher die Abstimmung einleiten.

Das Nachrücken wird durch die Wahlordnung geregelt.

§21 Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Interessen der Fachschaft weisungsgebundene ehrenamtliche Mitglieder berufen.

§22

1. Der Fachschaftsrat kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seine Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen.
3. Der Fachschaftsrat führt bis zur Amtsübernahme des neuen Fachschaftsrats seine Aufgaben kommissarisch weiter.

7 Finanzen

§23 Der Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit eine(n) Kassenwart(in) und eine(n) Vertreter(in). Diese verwalten die Finanzen und erstellen in jedem Haushaltsjahr einen Haushaltsplan.

§24 Verträge mit Kreditinstituten können nur die beiden Sprecher (§17, Absatz 5) gemeinschaftlich abschließen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Kassenwarten (§23) je eine Einzelvollmacht zu erteilen.

8 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

§25 Änderungen der Satzung können nur durch Mehrheitsbeschluss des Fachschaftsrats erfolgen und müssen durch eine Urabstimmung bestätigt werden.

§26 Satzung und Wahlordnung treten am Tage nach der Annahme durch die Urabstimmung in Kraft.